

Aus meiner aktuellen Praxis: Behördlich angeordnete Eliminierung eines unliebsamen Arztes, seiner ganzen Praxis und seiner ökonomischen Existenz – ohne Mitwirkung eines einzigen Richters

RA Philipp Kruse (Telegram-Posts vom 02. und 03.01.2024)

Zusammenfassung: Seit 2021 führen Beamten einer schweizerischen Gesundheitsbehörde einen kafkaesken Prozess gegen einen Arzt mit exzellenten praktischen und akademischen Leistungsnachweisen. Seit Ende Oktober 2024 gemäss behördlicher Verfügung darf der Arzt keine Patienten mehr selbständig behandeln. Ihm wurde die Berufserlaubnis entzogen, mit der falschen Annahme, er hätte Ende 2021 „aus Gefälligkeit drei ärztliche Gesichtsmasken- und Impfdispens-Atteste ausgestellt“ und seitdem angeblich „mit dem Gesundheitsamt nicht zur Klärung des Sachverhalts beigetragen“. Nachdem er dem Amt für Gesundheit eindeutig nachweisen konnte, dass er alle drei Atteste erst nach sorgfältiger Einzelprüfung und auf der Grundlage objektiv nachprüfbarer und nachvollziehbarer Gründe zum Schutz seiner Patienten ausgestellt hat, besteht für eine derart drastische Massnahme, ihm sofort die Erlaubnis zur Ausübung seines Berufs zu entziehen, nicht der geringste Grund. Hier handelt es sich um behördlich angeordnete Eliminierung eines unliebsamen Arztes, seiner ganzen Praxis und seiner ökonomischen Existenz – ohne Mitwirkung eines einzigen Richters. Über 2'000 Patienten müssen sich einen neuen Vertrauensarzt suchen.

Ein Arzt mit exzellenten praktischen und akademischen Leistungsnachweisen soll angeblich in drei Fällen Ende 2021 jeweils ein «Gefälligkeits-Attest» ausgestellt haben. Also total ärztliche Atteste, **angeblich ohne jeden medizinische vertretbaren Grund**.

In seinen Attesten stehen Sätze wie: «Es ist aus medizinischen Gründen vertretbar, sich nicht gegen COVID-19 impfen, sowie nicht auf SARS-CoV-2 testen zu lassen.» oder «Aus medizinischen Gründen rate ich Ihnen grundsätzlich davon ab, einen der derzeit erhältlichen COVID-19-Impfstoffe zu nehmen, und niemand kann Sie verpflichten, einen solchen Impfstoff gegen ärztlichen Rat zu nehmen».

Aus solchen Sätzen gegen einen praktizierenden Arzt **Zulassungs- oder gar strafrechtlich relevante Beanstandungen herauslesen zu wollen**, würde keinem halbwegs klar denkenden Menschen heute noch in den Sinn kommen: Zuviel eindeutige Evidenz hat sich in den letzten Jahren aufgetürmt zur *fehlenden Wirksamkeit und fehlenden Sicherheit der mRNA-«Impfstoffe» und zur irreführenden Aussagekraft der PCR-Tests*.

Anderer Meinung der Gesundheitsamt: Sätze wie die oben zitierten interpretieren die zuständigen Beamten einer kantonalen Gesundheitsbehörde der Schweiz heute (Stand 9. Dezember 2024) als klare Beweise für eine angeblich «**kriminelle Energie**» des Arztes, meines Mandanten.

Die Gesundheitsbehörde als Staatsanwaltschaft? Kafka lässt grüssen.

Es half meinem Mandanten bisher nichts, dass er die medizinischen Gründe für die Ausstellung seiner 3 Atteste (gut dokumentierte physische Untersuchungen an den Patienten; wissenschaftliche Publikationen zu den COVID-Impfstoffen etc.) den

Gesundheitsbehörde seit Juli 2023 lückenlos vorlegen konnte. Seine Ausführungen wurden von den medizinisch unkundigen Beamten schlicht weg-ignoriert.

Das Verdikt der Gesundheitsbeamten: So hab der Arzt letztlich **«den Bestrebungen [des Staates] zum Schutz der öffentlichen Gesundheit vor einer weiteren Ausbreitung der Pandemie aktiv zuwidergehandelt»**.

Ausschlaggebend für das vernichtenden Urteil der Gesundheitsbehörde war, dass er die Patienten-Akten zwar bis zum Datum der Ausstellung der Atteste vollständig einreichte, aber für die Jahre danach vorerst geschwärzt hatte (denn die Gründe der Gesundheitsbehörde, auf der Herausgabe der Patientenakten zu bestehen und die Persönlichkeitsrechte der Patienten somit verletzen zu dürfen, waren für die Zeit nach Ausstellung der Atteste schlicht nicht klar).

Jedenfalls habe der Arzt durch seine «fehlende Kooperationsbereitschaft» seine Vertrauenswürdigkeit für immer eingebüsst.

Aber auch dieser letzte äusserst fragwürdige Beanstandungspunkt wurde vom Arzt in Rekursverfahren zwischenzeitlich behoben.

Und so wurde meinem Mandanten die ärztliche Zulassung («Berufsausübungsbewilligung» gem. Art. 36 i.V.m. 38 MedBG) kürzlich (Ende Oktober 2024) mit unschweizerischer Unerbittlichkeit entzogen: also wegen 3 (medizinisch vertretbaren) Attesten, die er 3 Jahre zuvor ausgestellt hatte.

Der Zulassungsentzug erfolgte sogar mit sofortiger Wirkung, d.h.: Selbst der längst eingereichte Rekurs soll keinen Aufschub dieser gnadenlosen Massnahme bewirken dürfen (sogenannter «Entzug der aufschiebenden Wirkung»).

Eine derart krasse Anordnung darf nach Schweizer Gerichtspraxis nur in besonderen Ausnahmefällen verhängt werden, nämlich zur Verhinderung nicht anders anwendbarer konkreter Gefahren.

Die Folgen für den Arzt:

Sofortige Einkommensverlust, täglich wachsende Schulden (CHF 50'000 / Monat); kaum abwendbarer Konkurs. All dies für einen Hausarzt von über 2'000 Patienten, Arbeitgeber von 6 Personen und Vater von 4 Kindern.

So konnte dieser Arzt mit seiner Familie keine frohe Weihnachten feiern; und seine Angestellten und viele seiner Patienten auch nicht.

Eine solche Verwaltungsmassnahme mit derart weitreichender, offensichtlich **pönaler Wirkung** steht einer unbedingt zu vollstreckenden Geldstrafe aus Strafgerichtsurteil gegen Kapital- oder Sexualverbrecher in nichts nach. Im Rechtsstaat Schweiz werden derart grosskalibrige Strafen üblicherweise nur von Richtern (und nur nach vollständigem Instanzenzug) ausgefällt. Nicht mittels Verfügung eines Beamten.

Unter dem **Vorwand «Schutz der öffentlichen Gesundheit»** aber ist heutzutage alles möglich. Mit diesem Zauberwort können sich seit «Corona» Gesundheitsbehörden eine Sanktions- und Interventionskompetenz anmassen, über welche bisher die Bundesanwaltschaft oder die Bundespolizei verfügten.

So wird dieser tüchtige und top-qualifizierter Arzt – trotz Nachweis der massgebenden medizinischen Gründe – behandelt als hätte er anstatt Medizin Gift verschrieben, als hätte er in seiner Praxis einen schwunghaften Drogenhandel betrieben, oder als wäre er mit seinem Auto an einen Adventsabend über den Weihnachtsmarkt gebrettert.

Vor diesem Hintergrund wird die Streitfrage dieses Verfahrens unweigerlich lauten:

Wer oder was stellt die grössere strukturelle und dauerhafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit und für die Gesellschaft dar? A oder B?

A.) Ein Tüchtiger Arzt, der seinen Job gewissenhaft ausübt, seine Patienten vor nebenwirkungsreichen Arzneien schützen will und zu diesem Zweck von seiner Fachkompetenz und seiner Erfahrung zum Wohl seiner Patienten nachweislich *bestmöglich* und *lege artis* Gebrauch macht (samt gut dokumentierter Einzelfall Beurteilung; unter Berücksichtigung weltweit verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse)?

Oder

B.) Die Beamten einer Gesundheitsbehörde, für welche mRNA-basierte COVID-Präparate selbst heute noch hochwirksam und nebenwirkungsfrei sind und niemals in Frage gestellt werden dürfen. Welche ihre amtliche Interpretation des Einzelfalls über die ärztliche Evidenz stellen dürfen; welche ohne Rücksicht auf Kollateralschäden und ohne jede eigene Haftung **einen Arzt für allgemeingefährlich erklären** und ihn seiner Praxis und seiner Patienten mit sofortiger Wirkung berauben dürfen?

Behördlich angeordnete Eliminierung eines unliebsamen Arztes, seiner ganzen Praxis und seiner ökonomischen Existenz – ohne Mitwirkung eines einzigen Richters. Über 2'000 Patienten müssen sich einen neuen Vertrauensarzt suchen.

Und all dies trotz wiederholter Dokumentierung von sehr wohl vertretbaren medizinischen Gründen?

Dieser FEHLEISTUNG unseres Gesundheitssystems hat wenigstens den einen Vorteil, dass sie ziemlich offenkundig ist und somit unweigerlich weitere Kreise ziehen wird.

Noch liegt der Ball bei der Behörde und bei den politisch Verantwortlichen.

Hoffen wir, dass Vernunft und Augenmass siegen.

Ansonsten dürfte das eingeschlafene Interesse an behördlich verordneten Corona-Wahnsinn bald eine ganz neue Dynamik entwickeln.

Die Öffentlichkeit wird jedenfalls die ewige Mär vom «Chaos Bonus» («Das konnte damals doch gar nicht so genau wissen...») zur Rechtfertigung von behördlichen Massnahmen-**Exzessen im Zeitpunkt heute** nicht mehr schlucken.

Heute haben die Behörden die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu kennen. Sie haben die Risiken und Nebenwirkungen des sinnleeren «PCR-Testens» ebenso

wie jene der risikobehafteten, unnötigen C-«Impfungen» und er «Maskenpflicht» zu kennen, zu berücksichtigen und der Bevölkerung zu kommunizieren (s. auch BGE 2C_228/2021, Erw. 4.8).

Mein Mandant hat seine Hausaufgaben jedenfalls gemacht und hat dies die jeweils verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse bei den strittigen Attesten nachweislich berücksichtigt und der Behörde zukommen lassen. Er hat sich nichts zuschulden kommen lassen.

Somit besteht also für ihn eigentlich kein Grund, vor dem neuen Jahr 2025 Angst zu haben.